

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der Beratung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 14/5655 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 14. Juni 1999 die Bundesregierung aufgefordert, das G 10-Gesetz zu novellieren. Die Bundesregierung hätte dies nutzen können, um das Gesetz zu liberalisieren, den in der Vergangenheit immer wieder kritisierten und außerordentlich stark gestiegenen Umfang der Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu korrigieren und die Bürgerrechte zu stärken. Diese Gelegenheit hat die Bundesregierung nicht wahrgenommen. Im Gegenteil hat sie die Regelungen weiter verschärft.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es u. a. für die Geheimdienste möglich sein, in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis einzugreifen, bei

- Verdacht auf Vorbereitungen für Leib und Leben bedrohende Geiselnahme im Ausland,
- Verdacht auf Volksverhetzung,
- Verdacht auf Straftaten gewaltbereiter extremistischer Einzeltäter oder loser Gruppierungen etc.

Dabei soll nach dem Willen der Bundesregierung künftig nicht nur die Kommunikation über Satelliten, sondern auch die über Glasfaserkabel belauscht werden dürfen.

Die Gesetzesnovelle ist sowohl von den Landesbeauftragten für Datenschutz, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie von Bürgerrechtsorganisationen wie der Humanistischen Union, dem Deutschen Anwaltsverein und anderen kritisiert worden. Diese Kritik muss aufgegriffen und im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag beauftragt die Bundesregierung, den Gesetzentwurf nach folgenden Maßgaben umzuarbeiten:

1. Die im Grundgesetz vorgeschriebene strikte Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei ist wieder herzustellen. Dieses Trennungsgebot zieht unverzichtbare institutionelle und befugnisrechtliche Konsequenzen aus den

Erfahrungen der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und ist wesentlicher Bestandteil des Gründungskonsenses dieser Republik.

2. Auch die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz haben in ihrer Presseerklärung vom 8. März 2001 zur 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten kritisiert, dass durch die Novelle dieses grundgesetzlich festgelegte Gebot „weiter ausgehöhlt“ wird, indem die Regierung den Nachrichtendiensten weitere Befugnisse im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuweist. Diese Kritik gilt es umzusetzen. In einer demokratischen Gesellschaft ist und bleibt Verbrechensbekämpfung Aufgabe der Polizei. Die Einschaltung der Nachrichtendienste in dieses Aufgabengebiet führt zu einem die Bürgerrechte gefährdenden und missachtenden Überwachungsstaat.
3. Die Befugnisse der Nachrichtendienste sind zu beschneiden, auch soweit sie sich auf die Beschränkung leitungsgebundener Telekommunikation beziehen. Die Möglichkeiten der strategischen Kontrolle sollen überprüft und drastisch eingeschränkt werden. Dafür sprechen auch die bisherigen Ergebnisse dieser strategischen Kontrolle. So hat der BND 1998 die strategische Kontrolle zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels selbst eingestellt. Ein großer Teil der jetzigen strategischen Kontrolle beruft sich damit nur noch auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der „organisierten Kriminalität“, d. h. im Grunde der profitorientierten, gewöhnlichen Kriminalität.
4. Die geplante Ausdehnung der Befugnisse der Nachrichtendienste und vor allem des BND wird zusammen mit einer verbesserten technischen Ausstattung zu einem absehbar höheren Datenaufkommen aus der strategischen Überwachung führen. Mit dieser Entwicklung setzt sich eine bereits lange eingeleitete weitere Unterhöhlung des Telekommunikationsgeheimnisses fort, ohne dass der Deutsche Bundestag oder die Öffentlichkeit die Folgen abschätzen können. Ohne eine intensive quantitative und qualitative Evaluation aller in Betracht kommenden Auswirkungen sind sowohl die Fortschreibung der schon bestehenden wie die geplante Ausdehnung dieser Befugnisse nicht zu verantworten. Durch die Ausdehnung der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes entstehen zudem, wie auch von Bürgerrechtsgruppen richtig kritisiert wird, neue außenpolitische und völkerrechtliche Probleme.
5. Die Evaluation und Kontrolle aller G 10-Maßnahmen soll jährlich erfolgen und dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit Auskunft über Anlass, Art, Dauer, Zahl der Betroffenen, Zahl der insgesamt erfassten Personen, Ergebnis und Kosten dieser Maßnahmen geben. Die Zweckbindung der durch G 10-Maßnahmen gewonnenen Daten soll verbessert werden.
6. In der G 10-Kommission müssen Mitglieder aller Fraktionen repräsentiert sein.
7. Die Zweckbindung der durch G 10-Maßnahmen gewonnenen Daten soll verbessert und Kettenübermittlungen sollen verhindert werden. Damit soll – wie auch von den Datenschutzbeauftragten angemahnt – der Gefahr einer schleichenden Zweckentfremdung durch Übermittlung begegnet werden.
8. Alle erhobenen personenbezogenen Daten sollen unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten auf der Grundlage aller vorhandenen entscheidungserheblichen Informationen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, geprüft werden, ob sie für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, noch erforderlich sind. Daten müssen spätestens 10 Jahre nach ihrer Erhebung gelöscht werden.

9. Betroffene und Beeinträchtigte der Überwachung müssen umgehend informiert werden, wenn dies ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung geschehen kann.

Berlin, den 8. Mai 2001

Ulla Jelpke

Petra Pau

Roland Claus und Fraktion

